

Art. 23 AETR Artikel 23

AETR - Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Außer den Notifikationen, die nach den Artikeln 22 und 23 vorgesehen sind, notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den in Artikel 16 Absatz 1 bezeichneten Staaten

1. a) die Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 16,
2. b) die Zeitpunkte, zu denen dieses Übereinkommen nach Artikel 16 in Kraft tritt,
3. c) die Kündigungen nach Artikel 17,
4. d) das Außerkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 18,
5. e) die Notifikationen nach Artikel 19,
6. f) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 21,
7. g) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 23.

In Kraft seit 24.04.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at